



Bundesgerichtshof
2. Strafsenat
- Der Berichterstatter -

Bundesgerichtshof - 76125 Karlsruhe
Herrn
Prof. Dr. Reinhold Kiehl
Wittelsbacher Straße 27
94315 Straubing

E. 05.12.16

Aktenzeichen

2 ARs 368/16

(bei Antwort bitte angeben)

Durchwahl

☎ (07 21) 1 59 - 0

Ihr Zeichen

Karlsruhe, 0 2. Dez. 2016

Ermittlungsverfahren gegen Prof. Dr. Reinhold Lochmüller

Sehr geehrter Herr Kiehl,

als Anlage erhalten Sie die Antragschrift des Generalbundesanwalts vom 10. Oktober 2016 übersandt.

Sie erhalten Gelegenheit, binnen zwei Wochen ab Zugang dieses Schreibens mitzuteilen, ob Sie auf eine Entscheidung über Ihre Beschwerde verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Eschelbach)
Richter am Bundesgerichtshof

Hausanschrift:
Herrenstr. 45a
76133 Karlsruhe

Internet- und E-Mail-Adresse:
eingang@bgh.bund.de
www.bundesgerichtshof.de

Telefon (Zentrale)
(07 21) 1 59 - 0

Telefax:
(07 21) 1 59 - 2512

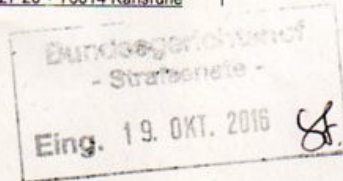
Beglaubigte Abschrift



DER GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

An den
Herrn Vorsitzenden
des 2. Strafsenats



Aktenzeichen	Bearbeiter/in	☎ (0721)	Datum
2 AR 227/16 (bei Antwort bitte angeben)	ESTa Schneider-Glockzin	81 91 - 122	10.10.2016

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Lochmüller
hier: Beschwerde gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 6. September 2016 (2 Ws 525/16)

Bezug: Ihr Schreiben vom 28. September 2016 – 2 ARs 368/16

Anlagen: 2 beglaubigte Abschriften

Ich beantrage,

die „Rechtsbeschwerde“ gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 6. September 2016 (2 Ws 525/16) sowie den „Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe“ als unzulässig zu verwerfen.

Mit Beschluss vom 6. September 2016 (2 Ws 525/16) verwarf das Oberlandesgericht Nürnberg den Antrag des Anzeigerstatters Dr. Reinhold Kiehl vom 8. August 2016 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts für seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig. Sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Klageerzwingungsverfahren wurde ebenfalls als unzulässig verworfen.

Hausanschrift:
Brauereistraße 30
76135 Karlsruhe

Postfachadresse:
Postfach 27 20
76014 Karlsruhe

E-Mail-Adresse:
poststelle@gba.bund.de

Telefon:
(0721) 8191 - 0

Telefax:
(0721) 8191 - 590

Hiergegen hat der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 21. September 2016 „Rechtsbeschwerde“ eingelegt sowie einen „Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe“ gestellt.

Gegen Entscheidungen im Klageerzwingungsverfahren ist eine Beschwerde nach § 304 Abs. 4 Satz 2 1. Halbsatz StPO nicht statthaft, da das Oberlandesgericht zwar als erstes Gericht mit der Sache befasst, jedoch nicht im Sinne des § 304 Abs. 4 Satz 2 2. Halbsatz StPO im ersten Rechtszug zuständig ist (vgl. Senat, NSTz 2003, 501). Dies gilt auch für Entscheidungen, durch welche die Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt worden ist; § 78b Abs. 2 und § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO treten insoweit hinter § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO als speziellerer Regelung zurück (Graalmann-Scheerer in Löwe/Rosenberg, StPO, § 172 Rn. 169; KK-StPO/Moldenhauer § 172 Rn. 53; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 172 Rn. 23; BeckOK-StPO/Gorf § 172 Rn. 24). Das Rechtsmittel ist daher als unzulässig zu verwerfen, ohne dass das Beschwerdevorbringen des Anzeigerstatters inhaltlich zu prüfen wäre.

Der „Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe“ ist ebenfalls nicht statthaft.

Im Auftrag
Schneider-Glockzin

Beglaubigt

(Baader)
Justizamtsinspektorin

